

# BENUTZUNGSORDNUNG

## für die Gemeindebüchereien der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Altes Rathaus, Ober-Beerbacher Str. 1, 64342 Seeheim-Jugenheim, Tel. 8 47 50 und  
Altes Rathaus, Hauptstr. 14, 64342 Seeheim-Jugenheim)

### 1.

Die Benutzungsordnung dient der Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Bücherei und Leser/Leserinnen. Sie wird bei der Anmeldung durch Unterschrift anerkannt.

### 2.

Die Gemeindebüchereien der Gemeinde Seeheim-Jugenheim können von allen Einwohnern und Einwohnerinnen der Gemeinde Seeheim-Jugenheim nach Vorlage eines amtlichen Personalausweises benutzt werden. Kinder bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

### 3.

Der Gemeindevorstand legt die Öffnungszeiten fest. Zur Zeit gelten folgende Öffnungszeiten:

a) Gemeindebücherei, Altes Rathaus, Ober-Beerbacher Straße 1, Tel.: 8 47 50

|            |                           |
|------------|---------------------------|
| Mittwoch   | von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr  |
|            | von 16.00 Uhr – 19.00 Uhr |
| Donnerstag | von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr |

b) Gemeindebücherei Jugenheim, Altes Rathaus, Hauptstraße 14, Tel.: 20 22

|            |                           |
|------------|---------------------------|
| Dienstag   | von 15.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| Donnerstag | von 15.30 Uhr – 18.30 Uhr |

### 4.

Die Ausleihe der Bücher ist gebührenfrei.

### 5.

Den Lesern/Leserinnen werden für die Ausleihe der Bücher Lesetaschen ausgestellt, die in der Bücherei deponiert werden.

## 6.

Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Sie ist aus dem letzten Datumstempel im Buch bzw. auf der Lesekarte ersichtlich. Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn das betreffende Buch rechtzeitig vorgelegt wird und für keine anderen Leser/Leserinnen vorgemerkt ist. Die Verlängerung kann unter Angabe der Buchnummer und des Fälligkeitsdatums auch telefonisch – während der Öffnungszeiten – erfolgen.

Eine Weiterausleihe unter den Lesern/Leserinnen ist nicht erlaubt.

Gewünschte, aber zur Zeit ausgeliehene Bücher können von der Bücherei vorgemerkt werden. Anträge erfolgen durch die Leser/Leserinnen mit dem vorhandenen Formular. Die so vorgemerkten Bücher sind, sobald sie verfügbar sind, nur eine begrenzte Zeit für die Besteller/Bestellerinnen reserviert. Benachrichtigung erfolgt nur auf besonderen Wunsch und gegen Erstattung der jeweils gültigen Postgebühren.

## 7.

Werden Bücher nach Ablauf der regulären Leihfrist nicht zurückgegeben, wird eine Säumnisgebühr erhoben, und zwar für jede angefangene Woche 0,20 € pro Buch, auch wenn keine Mahnung erfolgte.

Vierzehn Tage nach Ablauf der regulären Leihfrist erfolgt die 1. Mahnung. Bei der 1. Mahnung werden 2,- € zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben.

Nach Ablauf von weiteren vierzehn Tagen erfolgt die 2. Mahnung. Bei der 2. Mahnung werden 5,- € zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben.

Werden Bücher nach Ablauf von vierzehn Tagen nach der 2. Mahnung nicht zurückgegeben, wird der Wiederbeschaffungspreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10,- € den Lesern/Leserinnen in Rechnung gestellt.

Wiederholt säumige Leser/Leserinnen können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

## 8.

Die Büchereileitung ist berechtigt, entlehene Bücher jederzeit einzufordern.

## 9.

Die Bücher sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere dürfen keinerlei Unterstreichungen oder Randvermerke angebracht werden. Kosten, die durch das Säubern und Instandsetzen von beschriebenen, beschmutzten oder beschädigten Büchern entstehen, sind von den Lesern/Leserinnen zu tragen. Die eigenhändige Ausbesserung ist nicht gestattet. Für die Wiederbeschaffung zerstörter oder verloreener Bücher ist der Ladenpreis zu erstatten. Die Leser/Leserinnen überzeugen sich bei der Entgegennahme des Buches von dessen Zustand.

## 10.

Jede Adressenänderung ist der Bücherei mitzuteilen

**11.**

Wer die Benutzungsordnung wiederholt oder erheblich verletzt, kann von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

**12.**

Die Benutzungsordnung wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16.05.2002 beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 24. Januar 1983 außer Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 17.05.2002

Brigitta Kruza  
(Bürgermeisterin)